

Für Sie gelesen !

Infoblatt 12/2010

zum Ortstarif 0180 1 / 55 99 55

Überlegungszeit des Geschädigten !

Der Geschädigte darf zunächst den Eingang des Gutachtens abwarten. Danach steht ihm eine Überlegungszeit zu, innerhalb der er entscheidet, ob er reparieren lässt oder ein anderes Auto anschafft. Selbst wenn das Gutachten erst nach fünf Tagen vorliegt, geht das nicht zulasten des Geschädigten, wenn er auf den Zeitablauf keinen Einfluss hat. Auch weitere drei Tage für die notwendigen Überlegungen sind nicht zu lange. (AG Kirchhain, Urteil vom 19.03.2010, AZ: 7 C 59/09.)

„Nachbesichtigung“ neue Schreiben einer Versicherung

Auszug aus dem Versicherung schreiben: Wir weisen darauf hin, dass auch wir das Recht haben, die beschädigte Sache begutachten zu lassen, wenn wir in die Schadenregulierung eintreten sollen. Wir werden bei beschädigten Kfz in jedem Fall von diesem Recht Gebrauch machen ! Das heißt: Unabhängig davon, ob Sie bereits einen Gutachter beauftragt haben oder noch beauftragen, um Ihr Fahrzeug begutachten zu lassen. Ihr Recht auf einen eigenen Sachverständigen Ihrer Wahl wird dadurch nicht berührt. Wir weisen aber darauf hin, dass wir als Versicherer in der Regel von der Leistung frei sind, wenn Sie uns die Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges verweigern oder unmöglich machen.

Sollten Sie daher die beschädigte Sache bzw. das Fahrzeug veräußern wollen, setzen Sie sich bitte sofort mit uns in Verbindung, um eine zeitnahe Besichtigung zu ermöglichen und in Ihrem eigenen Interesse die Schadenregulierung nicht unnötig zu behindern und damit zu verzögern.

Soll das heißen, dass erst mit der Reparatur begonnen werden darf, nachdem ein Sachverständiger der Versicherung nachbesichtigt hat ?

Was wird aus dem dadurch gegebenenfalls verlängerten Ausfallschaden ?

Darf der Restwert erst verkauft werden, wenn nachbesichtigt wurde?

Darf überhaupt Nachbesichtigung verlangt werden ?

Die Nachbesichtigung ist am geltenden Recht vorbei bewertet. Es ist ja schon hoch umstritten, ob der Versicherer überhaupt ein Recht zur Nachbesichtigung hat, wenn er nicht zuvor konkret sagt, was ihm an dem vom Geschädigten eingereichten Gutachten missfällt. Die Behauptung der Leistungsfreiheit für den Fall einer nicht möglichen Nachbesichtigung ist mehr als dreist. Leistungsfreiheit ist ein Begriff aus dem Versicherungsrecht und bezieht sich auf das Verhältnis des Versicherers zu seinem eigenen Versicherungsnehmer. Ein Haftpflichtversicherer wird nicht durch Fehlverhalten des Geschädigten leistungsfrei. Allenfalls kann der Geschädigte in Beweisschwierigkeiten oder gar in Beweisnot kommen, wenn der Versicherer die Zahlung eigentlich berechtigter Ansprüche ablehnt. Doch zum Beweis des Schaden dient ja das Gutachten, und deshalb ist es auch reich bebildert.

Ein Kostenvoranschlag ist in einer Situation der Beweisnot dramatisch weniger wert. Auf der Grundlage eines bebilderten und ausführlichen Gutachtens kann das Gericht bei Bedarf einen weiteren Sachverständigen beauftragen, das Gutachten zu überprüfen, wenn das Fahrzeug selbst gar nicht mehr oder unverändert zur Verfügung steht.

Motive beim Restwert

Das Motiv der Versicherung ist ebenfalls fadenscheinig. Denn am Ende betont sie ja sehr die Restwertthematik. Sie will eigene Fotos machen, um dem Urheberrechtsproblem zu entgehen, wenn sie das Fahrzeug in eine der Restwertbörsen einstellt.

Der Geschädigte darf nach der Rechtsprechung des BGH das Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines Gutachten, das drei örtliche Angebote zur Plausibilisierung des gutachterlich geschätzten Restwertes enthält, ohne jede Rückfrage bei der Versicherung verkaufen. Vor diesem Hintergrund sind die Grenzen des guten Geschmacks deutlich überschritten, wenn dem Geschädigten mit Anspruchsverlust gedroht wird, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht. Dass der

Versicherer „in der Regel“ von der Leistung frei sei, wenn er nicht nachbesichtigen könne, ist an den Haaren herbeigezogen.

Nachbesichtigung vor der Reparatur ?

In Reparaturfällen sieht es die Rechtsprechung genauso: Nach Vorlage des die Beweise sichernden Schadensgutachtens kann repariert werden. Unter Gesichtspunkten der Schadenminderungspflicht muss der Geschädigte den Reparaturauftrag sogar alsbald nach seiner Reparaturentscheidung erteilen, (die er allerdings nicht ad hoc treffen muss, siehe Bericht auf Seite 1) will er nicht auf einem Teil des Ausfallschadens sitzen bleiben.

Es gibt also keinen Grund, nicht bereits in Abstimmung mit dem Kunden mit der Reparatur zu beginnen. Dann mag der Versicherungsgutachter das teilreparierte Fahrzeug besichtigen.

Und wenn der Gutachter dann doch nicht kommt?

Die Versicherung kündigt ja an, in jedem Fall nachbesichtigen zu wollen. Interessant wird es sicherlich, wenn der Geschädigte vor diesem Hintergrund beim fahrunfähigen oder verkehrsunsicheren Fahrzeug noch keinen Reparaturauftrag erteilt und der Gutachter der Versicherung dann doch nicht kommt. Der Argumentation der Versicherung hinsichtlich des dadurch vergrößerten Ausfallschadens sehen wir mit Spannung entgegen.

Wertminderung auch bei 8 Jahre altem Auto möglich !

Auch bei einem acht Jahre alten Pkw mit ca. 106.000 km Laufleistung kann eine Wertminderung entstehen. (LG Kiel, Beschluss vom 15.02.2010, AZ: 1 S 107/09)

Der Beschluss der Berufungskammer des LG Kiel zeigt deutlich: Wertminderung passt in kein Schema. Jedes Auto ist einzeln zu beurteilen. Der Sachverstand des Gutachters ist der Maßstab, irgendwelche Eckwerte oder Tabellen sowie Berechnungsmodelle sind es dagegen nicht !!!!!

- Quellen: „Unfallregulierung effektiv“
www.iww.de